

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Dienstleistungen der Freiwillige Feuerwehren  
der Gemeinde Grömitz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Pflichtaufgaben**

Den Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Grömitz, nachstehend mit Feuerwehr bezeichnet, obliegen die im Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben. Zu den Pflichtaufgaben gehören insbesondere:

1. Bekämpfung von Bränden und Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) sowie gemeindeübergreifende Hilfe (Löschhilfe, technische Hilfeleistung) auf Anordnung der Einsatzleitung,
2. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfeleistung),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz.

**§ 2**

**Freiwillige Aufgaben**

1. Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht sie auch für sonstige Dienstleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen und zur Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen auf Antrag zur Verfügung.
2. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mündlich oder schriftlich. Sie oder er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
3. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen besteht nicht.

**§ 3**

**Kosten**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
  1. Bränden,
  2. der Befreiung von Menschen oder Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
  3. der Hilfeleistung bei Not- oder Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

- (2) Soweit das Brandschutzgesetz oder Absatz 1 nichts anderes bestimmen, sind Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig. Eine Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 im Falle:
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchliche Alarmierung),
  3. eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, und
  6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Einsätze und Leistungen:
1. Sicherheitswachen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden angeordnet worden sind,
  2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern, von Straßen, bebauten oder unbebauten Grundstücksflächen durch wassergefährdende, verschmutzende oder sonstige umweltschädliche Stoffe verhindern oder beseitigen sollen,
  3. Hilfeleistungen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Einrichtungen,
  4. zeitweilige Überlassung von Gerätschaften oder Ausrüstungsgegenständen (§ 2),
  5. sonstige Hilfeleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen (§ 2).
- (4) Die Abrechnung von Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung für Einsätze der Feuerwehr im Rahmen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 die veranlassenden bzw. verantwortlichen Personen bzw. der verantwortliche Betrieb.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

## **§ 6**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach Stundensätzen,
  3. die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen der Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr bzw. mit der Bekanntgabe der Antragszustimmung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, wenn in dem Bescheid nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 Abs. 2 entstehen, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - der oder dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder von beauftragten Personen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verursacht wurden.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Zur Ermittlung des oder der Gebührenpflichtigen oder der für die Haftung von Schäden verantwortlichen Personen ist die Verwendung von erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, dürfen auch weitere bei Behörden vorhandene personenbezogene Daten sowie alle Daten von Kraft- und Wasserfahrzeugen erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach den Vorschriften dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 14. Dezember 2001

(Jörg-Peter Scholz)  
Bürgermeister

**Anlage zu Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Grömitz**

Gebührentarif

**1. Gebühren für Personal (Feuerwehrangehörige), je Stunde**

1.1 je Person bei Einsätzen oder Sicherheitsmaßnahmen	25 Euro
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	12 Euro

**2. Gebühren für Fahrzeuge einschließlich zur Beladung  
gehörende Gerätschaften, je Stunde**

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver usw.), Aufsaug- und Reinigungsmittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel werden mit den Wiederbeschaffungskosten gesondert berechnet. Personalkosten werden ebenfalls gesondert berechnet (Ziffer 1).

Mehrzweckfahrzeug MZF	75 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	75 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF8	100 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 8	100 Euro
Gerätewagen GW	100 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	150 Euro
Allzweckanhänger	15 Euro

**3. Gebühren für Gerätschaften, die gesondert bereitgestellt  
oder eingesetzt werden, je Stunde**

Soweit Betriebsmittelkosten anfallen, sind diese in den Gebühren enthalten.

### **3.1 Geräte für technische Hilfeleistungen**

Stromaggregat	23 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	20 Euro
Motorkettensäge	17 Euro
Trennschleifer	17 Euro
zzgl. Trennscheiben	
Greifzug	5 Euro
Schornsteinfegergerät	5 Euro
Auffangbehälter	5 Euro
Flaschenzug	5 Euro
Winden	2,5 Euro

### **3.2 Rettungsgeräte**

Schere oder Spreizer	50 Euro
Hebekissen	17 Euro
Leitern	5 Euro

### **3.3 Pumpen**

Tragkraftspritze 800l/Min.	40 Euro
Grobsaug- oder Lenzpumpe	20 Euro
Elektrotauchpumpe	10 Euro

### **3.4 Schutzausrüstung**

Vollschutzanzug	40 Euro
Preßluftatmer	15 Euro

### **3.5 Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Standrohr mit Schlüssel	2 Euro
Verteiler	2 Euro
Strahlrohr	2 Euro
Saugschlauch	1 Euro
Druckschlauch	1 Euro
sonstige wasserfördernde Armaturen	2 Euro
Türöffnungsgerät	5 Euro
Flutlichtstrahler	10 Euro

## **4. Sonstiges**

4.1 Für Gestellung von Fahrzeugen, feuertechnischem Gerät und Ausrüstung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2 und 3.

4.2 Der nach Entscheidung der Gemeindeführung erforderliche Einsatz von Fahrzeugen oder Gerätschaften eines Beauftragten wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.